

Satzung des Vereins Beirat-BW (e.V.)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Beirat-BW“, der nach Eintragung ins Vereinsregister durch das Kürzel „e.V.“ ergänzt wird. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und sein Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, bei mittelständischen und jungen Unternehmen ein Bewusstsein für die Einrichtung qualifizierter Beirats- und Aufsichtsgremien zu schaffen, die Auswahl und Zusammensetzung solcher Gremien zu begleiten, geeignete Qualifikations- und Förderprogramme sowie betriebswirtschaftliches Methodenwissen zu entwickeln und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung und Stärkung dieser Unternehmen und deren Entwicklung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, insbesondere den Finanzplatz der Stadt und der Region Stuttgart zu leisten.
- (2) Der Verein wird in der Verfolgung dieses Zweckes auch Beirats- und Aufsichtsratsmandate und/oder Beratungsdienstleistungen an seine Mitglieder vermitteln, welche an eine Zertifizierung durch das Qualifikations- und Förderprogramm “Beirat-BW e.V.” gebunden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2019.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich bei der Zielverwirklichung einzubringen und die Satzung anzuerkennen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und die Bereitschaft den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu entrichten. Dem Antrag ist eine Einzugsermächtigung für die Zahlung des Jahresbeitrages beizufügen. Der Vorstand entscheidet in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Gründungsrats über den Aufnahmeantrag.
- (3) Jedes Mitglied muss innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft das Qualifizierungsprogramm des Vereins absolvieren oder eine vergleichbare Eignung vorweisen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Beiträge/ Umlagen

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge. Die Beiträge werden bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 100,00 €, für juristische Personen 2.000,00 €. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden und haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Führungskräfte und/ oder Mitarbeiter von Fördermitgliedern haben nur über einen gesondert zu stellenden individuellen Mitgliedsantrag die Möglichkeit, selbst zahlendes Vereinsmitglied zu werden.
- (3) Über eine Änderung des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder des Vereins werden auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- (5) Der Vorstand kann einmal im Kalenderjahr eine Umlage in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag beschließen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschließen, wenn,
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen nicht nachkommt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
 - b) in erheblicher Weise gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen hat. Der Vorstand muss dem Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Angelegenheit entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe sind der Vorstand, der Gründungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden und seine/n Stellvertreter/ in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder können sich jeweils bestimmte Ressorts zuteilen und sich selbst organisieren.
- (2) Die nach Abs. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode bestimmen.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere,
 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Information der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins
 - d) die Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabschlussrechnung
 - e) Planung und Organisation der Vereinsaktivitäten
 - f) Vergabe von Fördergeldern
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - h) Erstellung eines Haushaltsplanes
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die sitzungsführende Vertreter/in des/der Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen nach Maßgabe der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel.

§ 9 Gründungsrat

- (1) Dem Gründungsrat gehören alle Gründungsmitglieder an. Die Gründungsratsmitglieder werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Die Gründungsratsmitglieder stehen dem Vorstandsgremium beratend und unterstützend zur Seite.
- (2) Die Gründungsratsmitgliedschaft kann nicht weitergegeben werden. Sie erlischt mit Vereinsaustritt, schriftlicher Verzichtserklärung an den Vorstand oder Tod.

- (3) Der Gründungsrat wird den Vorstand bei der Aufnahme neuer Mitglieder unterstützen und beraten. Spricht sich der Gründungsrat gegen einen Mitgliedsantrag aus, so erfolgt keine Aufnahme in den Verein.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die MV wird mindestens 6 Wochen vor ihrem Zusammentritt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Bei bekannter E-Mail Adresse des Mitglieds, kann die Einladung zur MV auch über E-Mail vorgenommen werden und gilt als schriftlich erfolgt.
- (3) Die MV nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht der Kassenwartin und den Bericht des Kassenprüfers entgegen. Sie entlastet den Vorstand und die Kassenwartin.
- (4) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sollte ein Mitglied verhindert sein, an der MV teilzunehmen, kann entweder einem weiteren Vereinsmitglied eine schriftliche Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilt werden oder direkt beim Vorstand eine schriftlich formulierte Stimmabgabe hinterlegt werden.
- (7) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis Ende Januar beim Vorstand eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der bis Ende März stattfindenden MV gesetzt werden zu können
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist von der von der Versammlung gewählten Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin gegenzuzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse, Geburtsdatum usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein wird die Daten seiner Mitglieder nicht oder nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung veröffentlichen und nimmt dann die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die eingehenden Mitgliedsbeiträge, anteilige Beiratsvergütungen, Spenden und sonstigen finanziellen Mittel des Vereins verantwortlich und führt darüber Buch. Er/Sie legt den geprüften Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich eine/n Kassenprüfer/ -in, der/ die dem Vorstand nicht angehören darf. Der/ die Kassenprüfer stellt das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen oder der/ die Kassenwart/in unterbreiten der Mitgliederversammlung den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan, betreffend der Verwendung der Vereinsmittel.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die MV wählt einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen.

§ 15 Schlussvorschriften

Stehen der Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenhändig durchzuführen. Die geänderte Satzung muss vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Erstellung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2021 in Stuttgart in dieser Form verabschiedet.

Beiratskodex

Der Kodex enthält Grundsätze, Handlungsempfehlungen und Anregungen für die Arbeit als Aufsichtsrat oder Beirat.

1. Präambel

Wir verstehen uns als unabhängige und verantwortungsbewusste Partner des Mittelstands. Dieser Kodex definiert unsere gemeinsame Haltung, unsere Rolle und unser Handeln als Beirat: Wir verpflichten uns, unsere Aufgaben integer, kompetent und im Sinne der Unternehmen, denen wir dienen, wahrzunehmen.

2. Integrität und Loyalität

- (1) Wir wahren Unabhängigkeit, sind unbestechlich, neutral und unparteiisch.
- (2) Wir respektieren alle Stakeholder gleichermaßen, achten Vertraulichkeit und kommunizieren offen. Wir stehen loyal zum Unternehmen und schaffen Vertrauen durch nachvollziehbares und begründetes Handeln.

3. Unternehmerisches Denken und Handeln

- (1) Wir handeln im Unternehmensinteresse und denken strategisch sowie zukunftsorientiert.
- (2) Wir bereiten uns sorgfältig vor und verstehen unseren Auftrag darin, echten Mehrwert zu schaffen. Wir bringen unsere Erfahrung mit pragmatischem Ansatz ein und stehen als Sparringspartner zur Verfügung.

4. Wirkung und Verantwortung

- (1) Wir agieren als Impulsgeber, nicht als Entscheider.
- (2) Wir handeln innerhalb unserer Verantwortung und unserer Grenzen und wirken durch Haltung und Reflexion, ohne operative Einmischung.

5. Transparenz und Zuverlässigkeit

- (1) Wir kommunizieren offen, transparent und verantwortungsbewusst.
- (2) Wir achten interne Kommunikationswege und begründen unsere Sichtweise nachvollziehbar. Wir stehen zu unseren Zusagen, handeln zuverlässig und verbindlich.

6. Rechtliche Governance

- (1) Wir kennen und respektieren die rechtlichen Rahmenbedingungen unserer Rolle.
- (2) Wir handeln innerhalb klar definierter Zuständigkeiten und rechtlicher Vorgaben.
Wir verstehen Compliance als Grundlage unseres professionellen Handelns.